

Mitteilung des Senats vom 23. Februar 2021**Zwischenlager auf der Abfalldéponie „Grauer Wall“**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/742 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wenn Sortierreste aus Gewerbeabfallsortieranlagen den größten Teil des Abfalls auf dem Zwischenlager laut der Antwort des Senats darstellen, welche sonstige Abfallarten werden momentan auf dem Zwischenlager außer den Sortierresten zwischengelagert?
 - 1.1 Welchen prozentualen Anteil betragen die Sortierreste aus Gewerbeabfallsortieranlagen momentan am gesamten zwischengelagerten Müll auf der Déponie „Grauer Wall“?
 - 1.2 Welchen prozentualen Anteil betragen die sonstigen Abfallarten momentan am gesamten zwischengelagerten Müll auf der Déponie „Grauer Wall“?
 - 1.3 Wie haben sich diese prozentualen Werte seit dem Beginn der Genehmigung des Zwischenlagers verändert? (Bitte die einzelnen jährlichen Prozentzahlen für Sortierreste aus Gewerbeabfallsortieranlagen und sonstige Abfälle auführen)

Der Anteil der Sortierreste mit der Abfallschlüsselnummer 19 12 12 im zwischengelagerten Abfall beträgt nahezu 100 Prozent. Der Anteil sonstiger Abfälle liegt unter 1 Prozent. Diese Relationen haben sich in den letzten fünf Jahren nicht verändert.

2. Wie sieht die prozentuale Verteilung der einzelnen Abfallarten nach Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung an der Gesamtmenge des zwischengelagerten Abfalls auf der Déponie „Grauer Wall“ aus? Wie hat sich diese prozentuale Zusammensetzung seit dem Beginn der Genehmigung verändert?

Der Anteil von Abfällen mit Schlüsselnummer 20 XX XX beträgt unverändert null Prozent.

3. Welche Gründe wurden für die Brände zwischen 2012 und 2020 auf dem Zwischenlager ermittelt? (Bitte die ermittelten Gründe für jeden einzelnen, in Anlage 1 der Antwort des Senats vom 27. Oktober 2020 genannten Brand auflisten)

Die Rückerausfassung der aufgelisteten Brände durch die polizeilichen Systeme ist lediglich bis 2014 möglich. Insgesamt gab es seit 2014 sieben Vorgänge, die mit dem Standort der Déponie in Verbindung gebracht werden können.

Die ermittelten Brandursachen sind in der anliegenden Tabelle (Anlage 3) dargestellt. In den meisten Fällen war eine abschließende Feststellung der Brandursache nicht mehr möglich. Eine vorsätzliche Brandlegung kann jedoch verneint werden.

- Um welche Uhrzeit und in welcher Art wurden die Anwohnerinnen und Anwohner bei den Bränden auf dem Zwischenlager zwischen 2012 und 2020 gewarnt? (Bitte die Art und die Uhrzeit der Warnung für jeden einzelnen, in Anlage 1 der Antwort des Senats vom 27. Oktober 2020 genannten Brand auflisten)

Die Daten sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Die NINA Warn-App steht seit dem 25. August 2016 in Bremerhaven zur Verfügung. Vor diesem Zeitpunkt erfolgten Warnungen der Bevölkerung durch Polizeifahrzeuge mit Lautsprecherdurchsagen sowie durch Radiodurchsagen.

- Um welche Uhrzeit wurden Schadstoffe in der Luft bei den Bränden auf dem Zwischenlager zwischen 2012 und 2020 gemessen und welche Ergebnisse der Messungen wurden festgestellt? (Bitte die Uhrzeit und die Ergebnisse der Messungen für jeden einzelnen, in Anlage 1 der Antwort des Senats vom 27. Oktober 2020 genannten Brand auflisten)

In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle werden die durchgeführten Schadstoffmessungen dargestellt.

- Bei welchen Bränden auf dem Zwischenlager zwischen 2012 und 2020 wurden Gefahren für die Bevölkerung bei der Messung der Luftschadstoffe festgestellt?

Beim Einsatz vom 19. Juli 2018 wurde durch das Spezialfahrzeug der Feuerwehr, dem CBRN-Erkunder, ein erhöhter Schadstoffwert an einer Messstelle festgestellt. Diese Überschreitung stellte in der Bewertung keine Gefährdung für die angrenzende Bevölkerung durch gesundheitlich gefährdende Schadstoffe dar. Der gemessene Schadstoffwert lag deutlich unterhalb des Störfallbeurteilungswertes AEGL-2.

- Inwiefern entsprachen die bei den Bränden auf dem Zwischenlager durchgeführten Schadstoffmessungen in der Luft den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 und der Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015?

Die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) in deutsches Recht erfolgte mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen. Die Luftqualitätsrichtlinie verfolgt unter anderem das Ziel, die Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen, Immissionen durch Industrie, Verkehr, et cetera, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu regeln. Hierzu werden von den Ländern Luftreinhaltepläne aufgestellt, die unter anderem entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung einer guten Luftqualität festlegen.

Zur Messung von Luftschadstoffen und Überwachung der Luftqualitätsstandards beziehungsweise Einhaltung der Grenzwerte werden stationäre Messeinrichtungen (Messstationen) von den zuständigen Behörden betrieben, die über eine Langzeitüberwachung valide Messdaten sammeln. Hierzu regelt die Richtlinie (EU) 2015/1480 Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen (Messstationen) zur Bestimmung der Luftqualität.

Die mobilen Mess- und Nachweisgeräte der Feuerwehr sind nicht dafür geeignet und vorgesehen, die in der Luftqualitätsrichtlinie/39. BImSchV festgelegten Luftqualitätsstandards zu überprüfen. Die Messungen der Feuerwehr stellen immer nur eine im Einsatzfall ermittelte Momentaufnahme zur groben Abschätzung von Gefahren einzelner Schadstoffe im Brandrauch beziehungsweise in ausgetretenen Gefahrstoffen dar. Die Luftqualitätsrichtlinie reguliert unter anderem auch die maximal zulässigen Immissionskonzentrationen von Feinstaubpartikeln (PM10/ PM2,5), die von den Messgeräten der Feuerwehr – wie in der Kleinen Anfrage vom 15. September 2020 bereits beantwortet – nicht gemessen beziehungsweise nachgewiesen werden können.

8. Wie erklärt der Senat die Tatsache, dass die Einsatzdauer der Feuerwehr am 18. und 19. Juli 2020 sechs Stunden und neun Minuten dauerte, obwohl es sich um einen Fehlalarm auf dem Zwischenlager laut der Antwort des Senats handelte?

Der Einsatz vom 18. Juli 2020 wurde um 21:16 Uhr in der Integrierten Rettungsleitstelle eröffnet. Am 18. Juli 2020 um 22:09 Uhr war der Einsatz laut Berichtsführung für die Einsatzkräfte beendet. Die reale Einsatzdauer betrug somit 53 Minuten.

Zur Erklärung: Es handelt sich um einen Systemfehler beziehungsweise Übertragungsfehler des „Digitalen-Funkmelde-Systems - FMS“. Die Zeiten aus der oben genannten Tabelle wurden aus dem Einsatzleitrechner übertragen. Die Einsatzdauer von sechs Stunden ist demnach auf einen Übertragungsfehler zwischen Einsatzleitrechner und der FMS-Auswertungssoftware zurückzuführen.

9. Wie hoch schätzt der Senat die Reichweite einer Warnung durch Radiodurchsagen und die „NINA-App“ bei den Bränden auf dem Zwischenlager ein? (Bitte dabei insbesondere die Zahl der erreichten angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner sowie Passantinnen und Passanten einschätzen)

Laut dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die die Warn-App NINA (Notfall-Informations- und Nachrichten-App) zur Verfügung stellt, haben 8,1 Millionen User die App heruntergeladen. Dies entspricht circa 10 Prozent der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. In Bremerhaven haben 19 956 Downloads stattgefunden und dies entspricht circa 17 Prozent der Bevölkerung der Stadt Bremerhaven.

Abhängig von der Tageszeit können über Radiodurchsagen bis zu 20 Prozent der Bevölkerung erreicht werden.

10. Inwiefern hat der Senat Informationen darüber, wie hoch die Gesamtzahl der Downloads der „NINA-App“ in Bremerhaven ist und wie viele Menschen mit Hilfe der „NINA-App“ über ein mögliches Risiko im Zusammenhang mit den Bränden auf dem Zwischenlager in der Vergangenheit informiert wurden?

Siehe Antwort auf die Frage 9.

11. Wie erklärt der Senat die Diskrepanz zwischen seinen Angaben in der Antwort vom 27. Oktober 2020 und den Informationen im Artikel der Nordsee-Zeitung „Keine Gefahr für Anwohner. Nach Brand auf der Deponie Grauer Wall: Polizei ermittelt Ursache – Feuer schnell gelöscht“ vom 18. Juli 2020 hinsichtlich der Schnelligkeit der Warnung an die Bevölkerung, in dem berichtet wurde, dass die Feuerwehr die Warnmeldung um 19:12 Uhr per Fax an die Leitstelle in Bremen versandte und die Leitstelle diese Meldung erst um 19:29 Uhr an den Radiosender weitergab?

Eine Diskrepanz ist hier nicht erkennbar, weil alle Zeiten belegbar sind. Die Erklärung liegt vielmehr in den komplexen Aufgaben der Feuerwehr- und Rettungsleitstellen in Bremen und Bremerhaven.

Die Entscheidung des Einsatzleiters zur Warnung der Bevölkerung wird von der Einsatzstelle per Funk an die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe übermittelt. Dort müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben dem allgemeinen Einsatzaufkommen und den Notrufen, die Meldung in einen Vordruck übernehmen und per Fax und Mail an die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle in Bremen senden. Dort ergibt sich ebenfalls die oben genannte Situation, allgemeines Einsatzaufkommen, wodurch es auch zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bremen tragen die Informationen in das computergestützte Modulare Warnsystem (Mo-WaS) ein, hierzu wird eine grafische Oberfläche der zu warnenden Bereiche ausgewählt, die Warnmeldung eingegeben, die anzusteuern den Empfänger und unmittelbar vorrangig über Satellit an den Warnserver übertragen. Der

Warnserver übermittelt dann die Warnung an die regional zuständigen Medien.

12. Wenn eine ernsthafte Gefährdung der angrenzenden Bevölkerung in der Zukunft auftreten sollte, inwiefern hält der Senat die Reichweite und die Schnelligkeit der zurzeit eingesetzten (Früh-)Warnmethoden bei den Bränden auf dem Zwischenlager, wie etwa einer Radiodurchsage für ausreichend?

Wenn eine ernsthafte Gefährdung der angrenzenden Bevölkerung bei Bränden auf dem Zwischenlager besteht, wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Warnung der Bevölkerung schnellstmöglich gewarnt. Mittel zur Warnung der Bevölkerung sind dabei nicht nur die NINA-App und Radiodurchsagen, sondern zum Beispiel auch das Warnen mittels Einsatzkräften, die von Haustür zu Haustür gehen oder das gezielte Positionieren von Fahrzeugen, die eine Lautsprecherdurchsage machen können.

13. Welche Chancen und Hindernisse bestehen aus Sicht des Senats für den Aufbau von eigenen stationären Warn- und Alarmierungseinrichtungen für die Bremerhavener Bevölkerung, insbesondere für die angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner für den Fall von neuen Bränden auf dem Zwischenlager in der Zukunft? Welche bremsischen Behörden könnten im Allgemeinen für den Aufbau solcher Einrichtungen zuständig sein?

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage vom 25. September 2020 (Frage 9) beschrieben, unterliegt das Abfallzwischenlager auf der Deponie Grauer Wall nicht der Störfallverordnung, sodass das Bundesimmissionsschutzgesetz keine konkreten Anforderungen für diese Art von Anlagen vorsieht. Eine gesetzliche Grundlage für die Installation einer Frühwarneinrichtung ist somit nicht gegeben.

14. Inwiefern werden (präventive) Durchsagen aus Streifenwagen an die Bevölkerung bereits heute bei den Bränden auf dem Zwischenlager gemacht? Wenn dies nicht der Fall ist, welche Chancen und Hindernisse sieht der Senat dafür in der Zukunft?

Grundsätzlich fällt die Entscheidung und Organisation über die Information der Bevölkerung in den Zuständigkeitsbereich der Gesamteinsatzleitung. Die Maßnahme unterliegt der Beurteilung nach ausreichender Erkundung in Abhängigkeit des Einsatzgeschehens.

Bei Brandbekämpfungsmaßnahmen liegt diese bei der Feuerwehr. Gefahrenabwehrende Durchsagen werden im Bedarfsfall aus dem Einsatzfahrzeugen heraus getätigt, um die Bevölkerung zu warnen. Parallel hierzu wird im Einzelfall geprüft, inwieweit über die Leitstelle veranlasste Rundfunkdurchsagen erforderlich sind.

15. Inwiefern werden Feinstaubpartikel PM10 und PM2,5 bei den Bränden auf dem Zwischenlager nach Informationen und Einschätzung des Senats in die Luft freigesetzt?

Siehe Antwort auf Frage 16.

16. Inwiefern verstoßen die aktuell eingesetzten Mess- und Nachweisgeräte der Feuerwehr bei den Bränden auf dem Zwischenlager nach Einschätzung des Senats gegen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission zur Bestimmung der Luftqualität und der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität, unter anderem hinsichtlich der Messung von Feinstaubpartikeln?

Grundsätzlich werden bei Bränden immer Feinstaub PM10 und PM2,5 freigesetzt.

Die Stoffzusammensetzung des Brenngutes und dessen Menge, Verbrennungsbedingung, zum Beispiel Sauerstoffgehalt, Temperaturen, Feuchteanteil, die Dauer des Brandes und entsprechende meteorologische Parameter bestimmen Freisetzung und Ausbreitung von Feinstaub und anderer Luftschadstoffen wie

Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe.

Die leichtflüchtigen Anteile werden schnell in den Luftschichten verteilt, schwerflüchtige Anteile binden sich an Staubpartikel, die in wechselnder Entfernung je nach Brandlage und Meteorologie abgelagert werden.

Bei Bränden auf der Deponie handelt es sich meist um kurzzeitige Freisetzungen von Luftschadstoffen. Die Feuerwehr überwacht im Rahmen der Gefahrenabwehr mit eigenen Luftschadstoffmessungen die Ausbreitung und gibt Verhaltenshinweise an die Bevölkerung.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 7 dargestellt, sind die mobilen Mess- und Nachweisgeräte der Feuerwehr nicht dazu geeignet und vorgesehen, Messungen zur Bestimmung der Luftqualität, unter anderem Feinstaubmessungen, nach den Standards der Luftqualitätsrichtlinie beziehungsweise 39. BIm-SchV durchzuführen.

Nach dem Löschen des Brandes verringert sich die Schadstoffbelastung in den bodennahen Luftschichten durch Verdünnung und Ablagerung rasch. Bei ortsfesten Bränden spielen Windrichtung und Windgeschwindigkeit eine entscheidende Rolle bei der Ausbreitung der Luftschadstoffe.

17. Wo befinden sich die dem Zwischenlager nächstgelegenen Messstellen für Feinstaubpartikel?

In Bremerhaven befinden sich zwei Luftmessstationen des Bremer Luftüberwachungssystems. An beiden werden Feinstaub PM10 und in der HansasträÙe Feinstaub PM2,5 gemessen.

Die circa drei Kilometer entfernte Luftmessstation in der HansasträÙe dient der Beurteilung der Luftqualität des allgemeinen städtischen Hintergrundes in Bremerhaven, die circa 1,7 Kilometer entfernte Luftmessstation in der Cherbourger StraÙe ermöglicht die Beurteilung an stark befahrenen StraÙen. Die Feinstaubkonzentrationen liegen seit Jahren an beiden Luftmessstationen deutlich unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung der Luftqualität nach der europäischen Luftqualitätsrichtlinie und erfasst dabei die Summe aller Quellen aus dem allgemeinen und städtischen Hintergrund und des ortsspezifischen Charakters. Die Auswirkung ausschließlich einer einzelnen gewerblichen oder industriellen Anlage wird dabei nicht beurteilt. Dies wird in einem Genehmigungsverfahren oder einem Änderungsverfahren zur Anlage untersucht.

18. Inwiefern können die jetzigen Messstellen aussagekräftige Ergebnisse über die freigesetzten Mengen von Feinstaubpartikeln im Falle eines Brandes auf dem Zwischenlager geben? Wie unterscheidet sich die Aussagekraft der Messstellen bei unterschiedlichen Wetterlagen und Windrichtungen? In welchen Fällen sind aussagekräftige Ergebnisse nicht möglich?

Die beiden unter Punkt 17 genannten Luftmessstationen ermöglichen keine Aussagen zu Feinstaubkonzentrationen während eines Brandes auf der Deponie. Dies ist nicht ihre Aufgabe. Freigesetzte Schadstoffe misst man an der Quelle und nicht am Immissionsort.

19. Welche Gesundheitsgefahren gehen nach Einschätzung des Senats von Feinstaubpartikeln bei den Bränden auf dem Zwischenlager für die Bremerhavener Bevölkerung aus?

Aus gesundheitlichen Vorsorgegründen ist die Freisetzung von Feinstaub generell zu vermeiden. Weitere Ausführungen dazu siehe Antwort auf Frage 23.

20. Inwiefern hält der Senat den Aufbau weiterer Messstellen für Schadstoffe, insbesondere für Feinstaubpartikel in der Nähe des Zwischenlagers für geboten und notwendig?

Von 2014 bis 2016 führte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zusammen mit dem Magistrat Bremerhaven ein Sondermessprogramm zu Feinstaub und Staubniederschlag im Einflussbereich der Deponie Grauer Wall durch.

Die Luftschadstoffimmissionsmessungen wurden vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt.

Das Messprogramm umfasste die Messungen von Feinstaub und Staubniederschlag mit den Inhaltsstoffen Arsen, Cadmium, Blei, Nickel, Zink, Kupfer, Benzo(a)pyren und Dioxine.

Alle gemessenen Luftschadstoffe lagen unter den entsprechenden Grenz-, Immissions- und Beurteilungswerten. Ein signifikanter Unterschied zwischen städtischem Hintergrund und dem Einflussbereich der Deponie war mit den vorliegenden Messwerten nicht festzustellen.

Die Ergebnisse der Messungen können auf der Internetseite <https://www.bau-umwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.37287.de> eingesehen werden.

Weiterführend beauftragte der Magistrat Bremerhaven das unabhängige Messinstitut ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 1. September 2018 bis 31. August 2020 mit der Durchführung von Messungen zu Staubniederschlag mit Inhaltsstoffen im städtischen Hintergrund von Bremerhaven und im Einflussbereich der Deponie Grauer Wall.

Ziel der Messungen ist die weitere Beurteilung der Luftqualität im allgemeinen städtischen Hintergrund und die vergleichenden Messungen im Nahbereich der Deponie.

Das Messprogramm umfasst die Messungen von Staubniederschlag mit den Inhaltsstoffen Arsen, Cadmium, Blei, Nickel, Zink und Kupfer.

Auch bei dieser Messreihe wurden alle hinzugezogenen Grenz- und Beurteilungswerte eingehalten. Die Ergebnisse dieses Messprogramms können ebenso auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden.

Die Ergebnisse beider Messprogramme lassen die Schlussfolgerung zu, dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie und damit auch des Zwischenlagers keine grenzwertrelevanten Feinstaubkonzentrationen in der Nachbarschaft auftreten.

Demzufolge besteht aus behördlicher Sicht keine Notwendigkeit, kontinuierliche Luftmesseinrichtungen für die Beurteilung der Luftqualität einzurichten.

Kurzzeitig hohe Feinstaubkonzentrationen durch zeitlich begrenzte Brandereignisse könnten bei entsprechenden Windrichtungen durch eine stationäre Feinstaubmessung erfasst werden. Die europäische Luftqualitätsrichtlinie ermöglicht jedoch ausschließlich die Betrachtung und Beurteilung von Tagesmittelwerten und Jahresmittelwerten, für die es jeweils Grenzwerte gibt. Ein kurzzeitiger Brand führt bei dieser Betrachtung nicht zu einer relevanten Überschreitung der Grenzwerte.

21. Inwiefern wurden PFC-haltige Schaumlöschmittel bei der Brandbekämpfung auf dem Zwischenlager von 2012 bis 2020 eingesetzt?

21.1 Wenn dies der Fall war, inwiefern wurden Untersuchungen auf eine direkte Verunreinigung von Boden oder Grundwasser durchgeführt?

21.2 Wenn PFC-haltige Schaumlöschmittel eingesetzt und Untersuchungen auf eine direkte Verunreinigung von Boden oder Grundwasser durchgeführt wurden, inwiefern wurden PFC in Boden oder Grundwasser nachgewiesen und inwiefern überschreitet die nachgewiesene Konzentration die vorläufigen Schwellenwerte?

Löschschäume mit den Per- und polyfluorierten Chemikalien, die die Einzelsubstanzen Perfluoroctansulfonsäure und Perfluoroctansäure enthielten, waren 2012 schon verboten und sind nicht zum Einsatz gekommen.

Da kein PFC-haltiges Schaumlöschmittel durch die Feuerwehr eingesetzt wurde, bestand auch keine Notwendigkeit zur Untersuchung von Boden und Grundwasser.

22. Warum mussten deponierechtliche Anforderungen, die den Untergrund des Zwischenlagers betreffen, 2011 geändert werden?

In dem Bereich, in dem das Zwischenlager errichtet wurde, war zunächst der Bau eines Deponieabschnitts der Klasse III vorgesehen. Dafür war ein nach dem Deponierecht zu errichtender Untergrund geplant. Für die Errichtung eines Abfallzwischenlagers sind Anforderungen nach anderen Rechtsgebieten erforderlich, die im Rahmen einer Änderungsgenehmigung im Jahre 2011 zugelassen wurden.

Nach der derzeitigen Deponieplanung ist vorgesehen, den Deponieabschnitt fünf bis auf Weiteres nicht zu verwirklichen.

23. Inwiefern schätzt der Senat die sich seit mehreren Jahren wiederholenden Brände auf dem Zwischenlager als Gefahr, Belästigung oder Nachteil für die angrenzenden Anwohnerinnen und Anwohner sowie weitere Bevölkerungsgruppen, wie etwa Passantinnen und Passanten ein?

Nach Auffassung des Senats bestand infolge der Brandereignisse zu keinem Zeitpunkt eine nachweisbare Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung.

Die Beurteilung, ob im Falle eines Brandereignisses eine Gefahr für die Bevölkerung besteht, wird anhand der folgenden Regelwerke beurteilt:

1. Einsatztoleranzwerte (ETW) nach vfdb-Richtlinie 10/01 (Einsatzrichtwerte, die schrittweise an die AEGL-Werte angepasst werden)
2. Störfall-Konzentrationsleitwerte (AEGL-Acute exposure guideline levels): AEGL-2 für einen Expositionszeitraum von 4 h
3. Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900.

Wie den Antworten auf die Fragen 5 und 6 zu entnehmen ist, ergaben die Messergebnisse keine Gefährdung für die angrenzende Bevölkerung durch gesundheitlich gefährdende Schadstoffe. Ein Nachteil in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist, aber Interessen beeinträchtigt sind. Das können beispielsweise wirtschaftliche und soziale Nachteile sein. Belästigungen im Gesetzessinn sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Menschen. Sowohl der Nachteil als auch die Belästigung ist mit dem Begriff der Erheblichkeit verknüpft. Demzufolge sind schädliche Umwelteinwirkungen nur dann anzunehmen, wenn sie erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die Nachteile oder Belästigungen in Stärke, Intensität und Dauer das übliche und zumutbare Maß überschreiten.

Es liegen dem Senat keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass durch Brandereignisse im Abfallzwischenlager erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgegangen sind.

24. Welche gesetzlichen Bestimmungen auf EU-, Bundes- und/oder Landesebene regeln die Voraussetzungen für die Anpassung der Genehmigung für das Zwischenlager im Wege der nachträglichen Anordnung? (Bitte die genauen gesetzlichen Bestimmungen sowie die relevanten Paragraphen auflisten)

Auf EU- oder Landesebene werden für die Anpassung von Genehmigungen für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen durch nachträgliche Anordnungen keine Regelungen getroffen.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass nachträglicher Anordnungen stellt § 17 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) dar.

24.1 Aus welchen gesetzlichen Bestimmungen wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Anpassung der Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung abgeleitet?

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ergibt sich aus Artikel 20 Grundgesetz, es wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet und ist ein hochrangiges Gebot, das die Rechte rechtsfähiger Personen schützt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet alle staatliche Gewalt, sofern sie subjektive Rechte natürlicher und juristischer Personen beeinträchtigt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besteht aus drei Teilgeboten:

Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit (Übermaßverbot)

Für den Erlass nachträglicher Anordnungen gilt im speziellen der § 17, Absatz 2, Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz). Dort ist folgendes ausgeführt:

„Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.“

24.2 Wie wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip dabei definiert?

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein verfassungsmäßiges Gebot. Demnach ist eine nachträgliche Anordnung verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Geeignet ist eine nachträgliche Anordnung, wenn sie einen Pflichtverstoß zumindest teilweise beseitigen kann. Beispielhaft kann man ein unwirksames technisches Verfahren nennen, das keinerlei Emissionsreduzierung bewirken würde. Ein solches Verfahren dürfte im Zuge einer nachträglichen Anordnung nicht vorgeschrieben werden, weil es nicht geeignet ist und demzufolge dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widerspricht. Erforderlich ist eine nachträgliche Anordnung, wenn keine für den Anlagenbetreiber weniger belastende Maßnahme gegeben ist, mit der der angestrebte Zweck erreicht werden kann. Angemessen ist eine nachträgliche Anordnung dann, wenn die Nachteile für den Anlagenbetreiber nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dabei ist der voraussichtliche Erfolg der nachträglichen Anordnung ins Verhältnis zum Aufwand zu setzen. Es hat eine Abwägung der Interessenlagen stattzufinden. Insbesondere die geschützten Grundrechte sind dabei zu berücksichtigen. Im § 17, Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Kriterien für eine Abwägung genannt.

Zunächst ist der Aufwand für den Betreiber zu berücksichtigen, der für die Erfüllung der Anordnung betrieben werden muss. Der Aufwand beschreibt dabei den gesamten Werteverzehr aufseiten des Betreibers und damit die Gesamtheit der ihn treffenden Belastungen einschließlich der mittelbaren Nachteile. Damit sind beispielsweise Maßnahmen gemeint, die die Ertragslage einer noch nicht abgeschriebenen Anlage derart verschlechtern, dass sie stillgelegt werden muss. Damit fällt die Nutzungsdauer, die für sich genommen, kein Abwägungsgrund ist, als Abschreibungskriterium unter den abzuwägenden Kriterien. Weiterhin sind die technischen Verfahren und atypische Besonderheiten einer Anlage bei der Abwägung zu berücksichtigen, weil sie sich auf die Emissionssituation auswirken.

Der angestrebte Erfolg einer nachträglichen Anordnung wird bestimmt durch die Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen. Sowohl die Anordnungen

zur Vorsorge als auch zur Gefahrenabwehr haben risikoorientiert zu erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass eine Vorsorgeanordnung lediglich emissionsorientiert und eine Gefahrenabwehranordnung prognostisch und immissionsorientiert zu erfolgen hat.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass auch weitere Kriterien gegebenenfalls in die Abwägung einzubeziehen sind. Weiterhin sind Besonderheiten der Abwägung zu berücksichtigen, die im Einzelfall die Entscheidung sehr erschweren können. Dabei ist an die folgenden Sachverhalte zu denken.

Die Formulierung im § 17 Absatz 1, Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthält die Begrifflichkeit „können“ Anordnungen getroffen werden, sogenannte Vorsorgeanordnungen. Im Satz 2 lautet es „soll“ die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen, sogenannte Gefahrenanordnungen, treffen. In beiden Fällen steht der Behörde ein Ermessen zu, das allerdings im Falle des Satzes 2 gegenüber dem Satz 1 reduziert ist. Im Falle des Satzes 2 muss die Behörde tätig werden, sofern kein atypischer Fall vorliegt.

Soweit Rechtsverordnungen Vorsorgeanforderungen, § 5 Absatz 1 Nummer 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, abschließend festlegen, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden, § 17 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob es eine Konkretisierung der abstrakten Pflichten in Form einer Verwaltungsvorschrift gibt. Sollte dies der Fall sein, führt das ebenso zu einer intensiveren Ermessensbindung. Die Darstellung zeigt, dass die ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, ob nachträgliche Anordnungen getroffen werden dürfen oder nicht, nur mit einer komplexen Abwägung der zu berücksichtigenden Werte getroffen werden kann.

25. Inwiefern hat sich der Stand der Technik bezüglich des Zwischenlagers seit 2016 geändert?

Der Stand der Technik in Bezug auf Abfallzwischenlager hat sich seit dem Jahr 2016 nicht geändert. Das ist nicht ungewöhnlich. In der Regel ändert sich der Stand der Technik in Abständen von wenigen Jahren nicht signifikant, weil es sich um eine jahrelang erprobte Technik handelt.

25.1 Wie und wo ist der Stand der Technik gesetzlich definiert?

Der Stand der Technik ist im § 3, Absatz 6 in Verbindung mit der Anlage zu § 3, Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes definiert.

Dort sind relativ abstrakte Begrifflichkeiten genannt, die von den Behörden zu berücksichtigen sind. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere bestimmte Kriterien zu berücksichtigen, die in der Anlage zu § 3 Absatz 6 BImSchG näher dargelegt werden. Dazu gehören unter anderem die Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.

25.2 Inwiefern und wenn ja, wann und wie haben sich die zuständigen bremsischen Behörden seit 2016 mit der Frage beschäftigt, ob die Genehmigung noch dem aktuellen Stand der Technik zur Zwischenlagerung von Abfällen entspricht?

Im Zuge der Überwachung der Anlage erfolgt kontinuierlich eine Prüfung, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

26. Wie und wo sind „sehr enge Grenzen“ für die Einflussnahme auf die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) zur Suche nach einem neuen Standort für das Zwischenlager, zum Beispiel durch den Entzug der Genehmigung gesetzlich definiert?

Wie der Name bereits aussagt, ist die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert, in der eine von der

Entsorgungsfirma Remondis geführte Holding 74,9 Prozent und die Stadt Bremerhaven 25,1 Prozent Eigentumsanteile hält. Insofern ist eine wegen der Minderheitenbeteiligung geringe Einflussnahme lediglich durch die Stadt Bremerhaven möglich. Eine Einflussnahme ist darüber hinaus möglich, wenn ein für alle Beteiligten günstigerer Standort für das Zwischenlager gefunden werden könnte. Die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Genehmigung sind in der Antwort auf die Frage 27 dargestellt.

27. Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene kann die Genehmigung für das Zwischenlager entzogen werden?

Für die Aufhebung einer Genehmigung kommen sowohl die §§ 48 und 49 des bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als auch der § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Frage. Unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen sind die Rücknahme oder der Widerruf von erteilten Genehmigungen zulässig. Da die Genehmigung für das Zwischenlager rechtmäßig erteilt wurde, und das Bundes-Immissionsschutzgesetz im Verhältnis zum bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz als speziellere Vorschrift anzusehen ist, kommt als Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf der Genehmigung des Abfallzwischenlagers nur § 21 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Betracht. Ein Widerruf darf nur unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen. Dabei sind auch in diesem Fall die oben genannten Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, wie die Verhältnismäßigkeit der behördlichen Handlungen zu wahren.

28. Wie werden die Revisionszeiten durch die BEG genau definiert und inwiefern hält der Senat diese Definition für zufriedenstellend?

Eine Definition der Revisionszeiten findet sich in der Begründung der Genehmigung unter Punkt 4.1. Demnach werden unter Revisionszeiten die planbaren Instandhaltungsarbeiten im beziehungsweise am Müllheizkraftwerk verstanden.

Informationen darüber, wie die BEG die Revisionszeiten betriebsintern definiert, liegen dem Senat nicht vor.

29. Inwiefern gibt es andere Gründe als die Revisionszeit für die Zwischenlagerung der Abfälle auf dem Zwischenlager?

Andere Gründe als die Revisionszeit für die Zwischenlagerung sind gemäß der Genehmigungs Begründung unvorhersehbare Störungen.

30. Wie lange beträgt die Revisionszeit einer Verbrennungslinie im Müll-Heiz-Kraftwerk (MHKW)?

30.1 Inwiefern gibt es Unterschiede hinsichtlich der Revisionszeit der vier Verbrennungsrichtlinien?

30.2 Wann genau fanden die Revisionen in den letzten fünf Jahren statt? (Bitte das Anfangs- und Enddatum der Revision, die Verbrennungslinie sowie die Revisionsgründe auflisten)

Es handelt sich um betriebsinterne Informationen der BEG, die dem Senat nicht vorliegen.

31. Wie groß ist die Menge des auf dem Zwischenlager gelagerten Mülls seit dem Beginn der Genehmigung bis heute? (Bitte die monatlichen Minimal-, Maximal- und Durchschnittsmengen seit dem Beginn der Genehmigung auflisten)

Die durchschnittlichen Jahresmengen im Zwischenlager für die Jahre 2016 bis 2020 sind im Folgenden aufgelistet.

2016	19.500 Mg
2017	22.200 Mg

2018	22.000 Mg
2019	13.500 Mg
2020	8.900 Mg

Die Aufbereitung der seit Betriebsbeginn des Zwischenlagers vorliegenden Daten ist sehr aufwendig. Die jährlichen Mengen bewegen sich in den Jahren vor 2016 in einer ähnlichen Bandbreite wie in den dargestellten Jahren und überschreiten den zugelassenen Wert von 34 000 Mg in keinem Jahr.

32. Wer führt die monatlichen Kontrollen hinsichtlich der Überwachung der Zwischenlagerung der Abfälle durch?

Die monatlichen Kontrollen hinsichtlich der Überwachung der zwischengelagerten Abfälle werden durch die Abfallbehörde des Umweltschutzamtes Bremerhaven durchgeführt.

33. Wie oft finden unangekündigte Besichtigungen des Zwischenlagers statt und wer führt diese Besichtigungen durch?

Unangekündigte Besichtigungen im Rahmen des Vollzuges des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden durch die Abfallbehörde des Umweltschutzamtes Bremerhaven in unregelmäßigen Abständen durchgeführt, daher variiert die Häufigkeit dieser Besichtigungen.

34. Wie viele unangekündigte Besichtigungen fanden seit dem Beginn der Genehmigung statt? Wann und mit welchen Ergebnissen fanden sie statt? (Bitte einzeln auflisten und Auffälligkeiten, Hinweise auf Gefahren, Ordnungswidrigkeiten et cetera extra auflisten)

Seit der Genehmigung des Zwischenlagers wurden durch die Abfallbehörde des Umweltschutzamtes Bremerhaven 11 unangekündigte Besichtigungen durchgeführt, die im Folgenden dargestellt sind.

25. Februar 2010

Feststellung:

Nach dem Abtransport der Abfälle bleiben Reste auf dem Untergrund der Schlacke zurück. Die Reste werden zusammen mit der Schlacke, gesiebt.

Der Abfall wird dadurch von der Schlacke getrennt und kann ohne Rückstände verwertet werden.

18. August 2010

Feststellung: Ein großes Aufkommen an Möwen in dem noch zu verdichtenden Abfall, kein Aufkommen an Möwen in dem bereits verdichteten Bereich.

2. September 2010

Der Ortstermin erfolgte aufgrund einer Beschwerde vom 2. September 2010 über eine Geruchsbelästigung.

Feststellung: Ein Geruch war nur in unmittelbarer Nähe des Zwischenlagers wahrzunehmen. Es wurden keine Abfälle abgelagert, die nicht zugelassen sind.

28. Januar 2016

Feststellung: Es hat sich ein „first in – first out“ Verhalten eingestellt. Die Mietenhöhe wurde insgesamt auf sechs Meter reduziert, zur besseren Erkennung von Brandgefahren und zur Verbesserung des Anströmverhaltens des Windes. Im Lagerbereich für Rotorblätterabfälle wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

22. November 2016

Feststellung: In der abzubauenen Miete Aa war immer noch ein Restbestand

vorhanden, obwohl der letzte Einbau am 5. November 2015 stattgefunden hatte. Die genehmigte Lagerdauer von zwölf Monaten ist mithin überschritten worden. (Mit E-Mail vom 23. November 2016 erfolgte eine diesbezügliche Mitteilung an den SUBV).

15. Dezember 2016

Feststellung: Die Miete Aa ist inzwischen komplett geräumt worden. Der Abbau der Miete Bb hat begonnen.

30. Januar 2017

Feststellung: Der Abbau der Miete Bb schreitet weiter voran. Im Lagerbereich für Rotorblätterabfälle lagerten diverse Rotorblätter die in Kürze zerlegt werden sollen.

20. Februar 2017

Feststellung: Die Miete Bb ist inzwischen vollständig abgebaut worden. Die Miete Cc wird aktuell abgebaut. Bei der Miete Dd wurde die Höhe verringert, um einer möglichen Brandgefahr zu begegnen. Ein Einbau in das Zwischenlager erfolgt momentan nicht. Gegenwärtig wird Schlacke angeliefert, um den Untergrund für die neu aufzubauenden Mieten Aa und Bb vorzubereiten. Im Lagerbereich für Rotorblätterabfälle lagerten weiterhin diverse Rotorblätter, die demnächst zerlegt werden sollen.

3. Juli 2017

Feststellung: Miete Aa befindet sich derzeit im Aufbau. Miete Bb ist komplett geräumt. Miete Dd befindet sich derzeit im Abbau. Neben Miete Dd befanden sich Glasfaserabfälle, die beim Beladen beigemischt werden. Miete Cc sollte komplett geräumt sein, das Gelände wurde auch bereits mit Schlacke aufgefüllt. In dem Bereich lagerten dennoch Abfälle. Die Deponieleitung wurde aufgefordert, diesen Bereich zu räumen.

19. März 2018

Der Ortstermin erfolgte unangekündigt aber anlassbezogen aufgrund einer Brandmeldung.

Feststellung: Die Brandstelle war bereits abgelöscht und dampfte nur noch.

19. Juli 2018

Der Ortstermin erfolgte unangekündigt aber anlassbezogen aufgrund einer Brandmeldung. Feststellung: Der Brand wurde vermutlich durch einen Lithium-Ionen-Akku hervorgerufen, der sich im Abfall befand. Auffällig war die große Anzahl an Matratzen im Abfall, welche aufgrund Ihrer schlechten Kompressionseigenschaften Brandereignisse begünstigen. Es wurde nahegelegt, das Annahmeregime für diesen Abfall zu verbessern.

35. Wo findet die Bevorratung von Müll für die anschließende Verbrennung im MHKW für die Fernwärmeerzeugung statt?

Für die Bevorratung dienen lediglich das Speichervolumen des Müllbunkers sowie das Zwischenlager.

Anlage(n):

1. Anlage zu Drs 20/843

Anlage 1

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Drucksache 20/742

Landtag 20. Wahlperiode 08.12.2020

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Zwischenlager auf der Abfalldéponie „Grauer Wall“

Nr.	Einsatznumm	Einsatzart	Meldungseingang	Einsatzende	Wann wurde gewarnt	Wie wurde gewarnt
1	1120020741	F	27.10.2012 01:52	27.10.2012 07:25	keine Warnung der Bevölkerung	
2	1120023693	F	18.12.2012 01:37	18.12.2012 04:51	keine Warnung der Bevölkerung	
3	1140028944	F	09.05.2014 22:13	10.05.2014 04:05	keine Warnung der Bevölkerung	
4	1140049551	F	30.07.2014 23:39	31.07.2014 07:17	31.07.2014 00:42	Polizei hat Anwohner mit Lautsprecherdurchsagen informiert Fenster und Türen zu schließen / Radio Bremen wurde über den Einsatz in Kenntnis gesetzt
5	1140049690	F	31.07.2014 14:42	31.07.2014 18:59	keine Warnung der Bevölkerung	
6	1140062512	S	22.09.2014 22:55	23.09.2014 00:13	keine Warnung der Bevölkerung	
7	1140068588	F	17.10.2014 12:55	17.10.2014 14:28	keine Warnung der Bevölkerung	
8	1150021070	F	26.03.2015 16:35	26.03.2015 17:53	keine Warnung der Bevölkerung	
9	1150081627	F	10.11.2015 21:51	11.11.2015 00:43	keine Warnung der Bevölkerung	
10	1170021333	F	23.03.2017 16:07	23.03.2017 17:43	keine Warnung der Bevölkerung	
11	1170059400	F	26.07.2017 13:45	26.07.2017 14:51	keine Warnung der Bevölkerung	
12	1180022245	F	16.03.2018 18:36	16.03.2018 21:49	keine Warnung der Bevölkerung	
13	1180059976	F	19.07.2018 00:18	19.07.2018 16:14	19.07.2018 02:51	Um 02:51 wurde die Bevölkerung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) informiert. Entwarnung wurde um 04:52 gemeldet.
14	1180096325	F	15.11.2018 00:25	15.11.2018 04:13	keine Warnung der Bevölkerung	
15	1190002939	F	09.01.2019 23:08	10.01.2019 01:58	keine Warnung der Bevölkerung	
16	1190076775	F	09.09.2019 21:35	09.09.2019 23:23	keine Warnung der Bevölkerung	
17	1200057220	F	16.07.2020 18:22	17.07.2020 01:41	16.07.2020 19:06	Um 19:06 wurde die Bevölkerung über das Modulare Warnsystem (MoWaS) informiert. Entwarnung wurde um 21:41 gemeldet.
18	1200057995	F	18.07.2020 21:16	19.07.2020 03:25	keine Warnung der Bevölkerung	
19	1200072690	F	04.09.2020 19:42	04.09.2020 21:20	keine Warnung der Bevölkerung	

Anlage 2

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Drucksache 20/742

Landtag 20. Wahlperiode 08.12.2020

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Zwischenlager auf der Abfalldeponie „Grauer Wall“

Nr.	Einsatznummr	Einsatzart	Meldungseingang	Einsatzende	Wann wurden Schadstoffe festgestellt	Welche Ergebnisse der Messung wurden festgestellt
1	1120020741	F	27.10.2012 01:52	27.10.2012 07:25		
2	1120023693	F	18.12.2012 01:37	18.12.2012 04:51		
3	1140028944	F	09.05.2014 22:13	10.05.2014 04:05		
4	1140049551	F	30.07.2014 23:39	31.07.2014 07:17	Es wurden keine gesundheitlich gefährdenden Schadstoffe festgestellt	
5	1140049690	F	31.07.2014 14:42	31.07.2014 18:59		
6	1140062512	S	22.09.2014 22:55	23.09.2014 00:13		
7	1140068588	F	17.10.2014 12:55	17.10.2014 14:28		
8	1150021070	F	26.03.2015 16:35	26.03.2015 17:53		
9	1150081627	F	10.11.2015 21:51	11.11.2015 00:43		
10	1170021333	F	23.03.2017 16:07	23.03.2017 17:43		
11	1170059400	F	26.07.2017 13:45	26.07.2017 14:51		
12	1180022245	F	16.03.2018 18:36	16.03.2018 21:49		
13	1180059976	F	19.07.2018 00:18	19.07.2018 16:14	19.07.2018 01:45	Die Messungen wurden mit dem CBRN-Erkunder durchgeführt. Am Messpunkt Cherbourger Straße / Weserportstraße konnten 0,15 ppm Chlor nachgewiesen werden, dieser Wert liegt weit unterhalb des Störfallbeurteilungswert AEGL-2 von 2 ppm.
14	1180096325	F	15.11.2018 00:25	15.11.2018 04:13	Es wurden keine gesundheitlich gefährdenden Schadstoffe festgestellt	
15	1190002939	F	09.01.2019 23:08	10.01.2019 01:58		
16	1190076775	F	09.09.2019 21:35	09.09.2019 23:23		
17	1200057220	F	16.07.2020 18:22	17.07.2020 01:41	Es wurden keine gesundheitlich gefährdenden Schadstoffe festgestellt	
18	1200057995	F	18.07.2020 21:16	19.07.2020 03:25		
19	1200072690	F	04.09.2020 19:42	04.09.2020 21:20		

Anlage 3

Nr.	Einsatznummer FW	VG-Nr. OPB	Brandur-sache	Eins atz- art	Meldungseingang	Einsatzende	Einsatzdauer	Brandumfang-TEXT
1	1120020741			F	27.10.2012 01:52	27.10.2012 07:25	5 Std 27 Min	Großbrand [mehr als 3 C-Rohre]
2	1120023693			F	18.12.2012 01:37	18.12.2012 04:51	3 Std 14 Min	Mittelbrand [2-3 C-Rohre]
3	1140028944	197851/2014		F	09.05.2014 22:13	10.05.2014 04:05	5 Std 52 Min	Kleinbrand b [1 C-Rohr]
4	1140049551	198360/2014	Selbstentzündung	F	30.07.2014 23:39	31.07.2014 07:17	7 Std 38 Min	Großbrand [mehr als 3 C-Rohre]
5	1140049690			F	31.07.2014 14:42	31.07.2014 18:59	4 Std 17 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
6	1140062512			S	22.09.2014 22:55	23.09.2014 00:13	1 Std 18 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
7	1140068588			F	17.10.2014 12:55	17.10.2014 14:28	1 Std 33 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
8	1150021070			F	26.03.2015 16:35	26.03.2015 17:53	1 Std 18 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
9	1150081627			F	10.11.2015 21:51	11.11.2015 00:43	2 Std 52 Min	Mittelbrand [2-3 C-Rohre]
10	1170021333			F	23.03.2017 16:07	23.03.2017 17:43	1 Std 36 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
11	1170059400			F	26.07.2017 13:45	26.07.2017 14:51	1 Std 6 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
12	1180022245			F	16.03.2018 18:36	16.03.2018 21:49	3 Std 13 Min	Kleinbrand b [1 C-Rohr]
13	1180059976	142620/2018	Selbstentzündung	F	19.07.2018 00:18	19.07.2018 16:14	15 Std 56 Min	Großbrand [mehr als 3 C-Rohre]
14	1180096325	232056/2018		F	15.11.2018 00:25	15.11.2018 04:13	3 Std 48 Min	Mittelbrand [2-3 C-Rohre]
15	1190002939			F	09.01.2019 23:08	10.01.2019 01:58	2 Std 80 Min	Mittelbrand [2-3 C-Rohre]
16	1190076775	182145/2019		F	09.09.2019 21:35	09.09.2019 23:23	1 Std 48 Min	Kleinbrand b [1 C-Rohr]
17	1200057220	130441/2020	Selbstentzündung	F	16.07.2020 18:22	17.07.2020 01:41	6 Std 19 Min	Großbrand [mehr als 3 C-Rohre]
18	1200057995			F	18.07.2020 21:16	19.07.2020 03:25	6 Std 9 Min	Fehlalarm
19	1200072690			F	04.09.2020 19:42	04.09.2020 21:20	1 Std 38 Min	bei Ankunft gelöscht / Kontrolle / Bereitstellung
20		226415/2020			27.11.20			